

Vertragsbedingungen der CaseWare Germany GmbH für die Vermietung von Software („AGB-Softwaremietete“)

I. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der CaseWare Germany GmbH („Caseware“) zur Vermietung von Software („AGB-Softwaremietete“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der zeitlich begrenzten Überlassung von Softwareprogrammen („Softwaremietvertrag“) Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen Caseware und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AGB-Softwaremietete ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Caseware („AGB-Allgemein“), die neben den AGB-Softwaremietete Vertragsbestandteil sind.

1.2 Von diesen AGB-Softwaremietete abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Caseware ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn Caseware in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.

II. Leistungen von Caseware

2.1 Caseware überlässt dem Kunden das in der Auftragsbestätigung bezeichnete Softwareprogramm („Vertragssoftware“) für die Dauer des jeweiligen Softwaremietvertrages zu den Bedingungen dieser AGB-Softwaremietete. Caseware überlässt die Vertragssoftware in maschinenlesbarer Form (Objektcode) auf einen Datenträger oder durch Datenfernübertragung (z. B. „Download“ aus dem Internet). Der Kunde erhält ein gedrucktes und/oder elektronisches Benutzerhandbuch sowie – falls vorhanden – sonstige Dokumentation (z. B. Bedienungsanweisung, Hilfedateien, sonstige technische Informationen und Unterlagen). Die AGB-Softwaremietete gelten entsprechend für die Überlassung neuer Programmversionen der Vertragssoftware (z. B. Patches, Bugfixes, Updates, Upgrades etc.). Überlässt Caseware dem Kunden die Vertragssoftware durch Datenfernübertragung, wird sich Caseware bemühen, während der allgemeinen Geschäftszeiten von Caseware, die Verfügbarkeit der Vertragssoftware auf einem Server für den Download durch den Kunden zu gewährleisten.

2.2 Im Benutzerhandbuch bzw. der sonstigen Dokumentation der Vertragssoftware ist im Einzelnen beschrieben, welche Funktionen und Leistungen durch die Vertragssoftware bei vertragsgemäßer Nutzung erzielt werden können („Leistungsbeschreibung“). Für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragssoftware sowie die bestimmungsgemäße Verwendung ist insoweit allein die jeweilige Leistungsbeschreibung maßgeblich. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangabe der Vertragssoftware dar.

2.3 Die Leistungen von Caseware im Rahmen der Vermietung der Vertragssoftware beinhalten weder die Software-Installation, kundenindividuelle Anpassungen („Customizing“), Schulung noch sonstige über die Vermietung der Vertragssoftware hinausgehende Beratungs- bzw. Werkleistungen.

2.4 Caseware wird während der Vertragslaufzeit des jeweiligen Softwaremietvertrages den vertragsgemäßen Zustand der Vertragssoftware aufrechterhalten; d. h. die Nutzbarkeit der Vertragssoftware gemäß der Leistungsbeschreibung sicherstellen. Caseware stellt dem Kunden im Rahmen dieser Verpflichtung gemäß den nachfolgenden Regelungen neue Programmversionen der Vertragssoftware zur Verfügung und leistet den „First Level Support“.

2.4.1 Die Überlassung neuer Programmversionen erfolgt, sofern diese von Caseware aktuell vermarktet werden und verfügbar sind. Die Verpflichtung zur Überlassung gilt nicht für Erweiterungen der Vertragssoftware, die Caseware als neues und eigenständiges Produkt gesondert anbietet und vermarktet, und Neuentwicklungen der Vertragssoftware mit gleichen oder ähnlichen Funktionen auf einer anderen technologischen Basis.

2.4.2 Der First-Level-Support beinhaltet insbesondere alle Anfragen zu Implementierungs- und Konfigurationsproblemen und Anwendungsfragen bezüglich der Vertragssoftware einschließlich einer telefonischen Kurzberatung („Support“). Soweit der Kunde die Vertragssoftware über einen Vertriebspartner von Caseware („Partner“) erworben hat, kann der Kunde den sogenannten „First-Level-Support“ bei dem jeweiligen Partner abfragen. Der gegebenenfalls für den First-Level-Support zuständige Partner wird in der Auftragsbestätigung benannt.

III. Vertragspartner, persönliche Voraussetzungen für Kunden
Vertragspartner des jeweiligen Softwaremietvertrages sind Caseware

und der Kunde. Soweit der Kunde die Vertragssoftware über einen Partner von Caseware erhalten hat, wird dieser lediglich als Vermittler tätig, ohne selbst Vertragspartner des Softwaremietvertrages zu werden.

IV. Mietzins

4.1 Die Höhe der für die Vermietung der Vertragssoftware geschuldeten Vergütung („Mietzins“) ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Soweit in dieser nichts Abweichendes geregelt ist, wird der Mietzins monatlich im Voraus bis spätestens zum 5. Werktag eines jeden Monats fällig und ist spätestens bis zu diesem Tage an Caseware zu entrichten.

4.2 Kommt der Kunde mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug, so ist Caseware berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB als Verzugsschaden zu verlangen, es sei denn, Caseware weist nach, dass ihr in Folge des Verzugs ein höherer Schaden entstanden ist.

4.3 Der Kunde ist zur Aufrechnung berechtigt, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, in einem Rechtsstreit entscheidungsreif oder von Caseware anerkannt oder unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn seine Forderung, aufgrund der er die Zahlung zurückhält, auf demselben Vertragsverhältnis beruht und entweder rechtskräftig festgestellt, in einem Rechtsstreit entscheidungsreif oder von Caseware anerkannt ist.

4.4 Caseware ist berechtigt, den Mietzins erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum Monatsende zu erhöhen, sofern und soweit sich ihre für die Aufrechterhaltung des vertragsgemäßen Zustandes der Vertragssoftware anfallenden Material- und Personalkosten erhöht haben. Der Kunde hat das Recht, den Softwaremietvertrag innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Ankündigung einer Mieterhöhung zu kündigen.

V. Rechte-Einräumung

5.1 Caseware gewährt dem Kunden das zeitlich auf die Laufzeit des jeweiligen Softwaremietvertrages begrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Vertragssoftware gemäß den Bestimmungen dieser AGB-Softwaremietete zu nutzen.

5.2 Der Kunde ist zur Installation und zur Nutzung der Vertragssoftware auf einem einzigen Computer an einem Ort zu einer gegebenen Zeit berechtigt. Der Begriff „Computer“ bezieht sich auf die Hardware, falls dieser ein einziges Computersystem ist, oder auf das Computersystem, mit dem die Hardware arbeitet, falls die Hardware eine Computersystemkomponente darstellt. Der Kunde darf die Vertragssoftware auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware nutzen. Wechselt er die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Der Einsatz der Vertragssoftware innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstationen-Rechnersystems ist zulässig, sofern nicht damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird.

5.3 Der Kunde darf die Vertragssoftware vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Nutzung der Vertragssoftware erforderlich ist. Dazu gehört die Installation der Vertragssoftware vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Vertragssoftware in den Arbeitsspeicher. Daneben ist der Kunde zur Erstellung einer Sicherungskopie berechtigt, die als solche zu kennzeichnen ist. Sie darf ausschließlich zu Archivierungszwecken genutzt werden. Eine gleichzeitige Nutzung des Originals und der Sicherungskopie ist nicht gestattet. Weitere Vervielfältigungen dürfen nicht erstellt werden. Hierzu zählen auch die Vervielfältigungen durch Ausgabe des Programmcodes. Von dem Benutzerhandbuch bzw. der sonstigen Dokumentation darf nur ein Ausdruck bzw. eine Kopie angefertigt werden. Jede weitere Vervielfältigung der Vertragssoftware sowie des Benutzerhandbuchs bzw. sonstiger Dokumentation durch den Kunden, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung seitens Caseware zulässig.

VI. Caseware räumt dem Kunden an den im Rahmen des jeweiligen Softwaremietvertrages überlassenen neuen Programmversionen Nutzungsrechte in dem Umfang ein, wie sie an der Vertragssoftware, mit der sie bestimmungsgemäß genutzt werden bzw. die durch sie ersetzt werden soll, bestehen. Die Regelungen dieser Ziffer V. und der Ziffer V. finden entsprechend Anwendung. Das Nutzungsrecht an der Vertragssoftware, die durch die neuen Programmversionen technisch ersetzt werden, erlischt innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Kunde die gelieferten Programmversionen produktiv einsetzt, spätestens aber einen Kalendermonat nach Eingang der gelieferten

Vertragsbedingungen der CaseWare Germany GmbH für die Vermietung von Software („AGB-Softwaremiet“)

Programmversionen beim Kunden. Der Kunde ist berechtigt, zu Archivierungszwecken von den technisch ersetzten Softwareprogrammen jeweils eine Kopie anzufertigen.

VI. Beschränkungen des Nutzungsrechts, Übernutzung

6.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware über die vertragsgemäße Nutzung hinaus zu bearbeiten und/oder zu vervielfältigen, es sei denn, dass dies für Zwecke der Fehlerbeseitigung zwingend erforderlich ist und Caseware mit der Beseitigung des Fehlers in Verzug ist. In diesem Fall darf der Kunde nur einen solchen Dritten mit der Fehlerbeseitigung beauftragen, der nicht mit Caseware in einem Wettbewerbsverhältnis steht, wenn durch die Fehlerbeseitigung eine Preisgabe wichtiger Programmfunktionen und -arbeitsweisen zu befürchten ist. Änderungen, die der Kunde im Rahmen der Fehlerbeseitigung vornimmt, sind zu dokumentieren und Caseware mitzuteilen.

6.2 Dem Kunden ist es auch untersagt, die Vertragssoftware zu analysieren, zu reassembeln oder in welcher Weise auch immer zu bearbeiten oder zu ändern. Die Rückübersetzung in andere Codeformen („Dekompilierung“) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Vertragssoftware („Reverse-Engineering“) ist dem Kunden vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung nicht gestattet. Zur Dekompilierung des Objektcodes ist der Kunde nur berechtigt, soweit dies zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Softwareprogrammen notwendig ist, ihm Caseware nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat und sich die Dekompilierungsarbeiten auf die Teile der Vertragssoftware beschränken, die notwendig sind, um Interoperabilität mit anderen Softwareprogrammen herzustellen.

6.3 Dem Kunden ist es untersagt, die in der Vertragssoftware sowie in dem Benutzerhandbuch bzw. der sonstigen Dokumentation enthaltenen Eigentums- und Urheberrechtshinweise, Seriennummern, Versionsnummern, Aufkleber, Etiketten oder Marken von Caseware oder anderen Herstellern zu entfernen, zu verändern, oder unleserlich zu machen.

6.4 Die kommerzielle Nutzung der Vertragssoftware für Dritte im Wege des sogenannten „Application Service Providing (ASP)“ oder des „Software as a Service (SaaS)“ ist nicht gestattet. Ferner ist jede Nutzung der Vertragssoftware über das vertraglich festgelegte Maß hinaus, z. B. bei nicht genehmigter gleichzeitiger Mehrfachnutzung durch mehrere Anwender, eine vertragswidrige Nutzung. Für den Zeitraum der nicht vereinbarten Übernutzung verpflichtet sich der Kunde, die Miete für die Vertragssoftware auf Grundlage des tatsächlichen Nutzungsumfangs gemäß der Preisliste von Caseware nach entsprechender Rechnungsstellung unverzüglich nachzuzahlen. Verschweigt der Kunde die Übernutzung und stellte Caseware diese anderweitig fest, hat der Kunde für die unberechtigte Übernutzung pauschalierten Schadensersatz in Höhe der dreifachen Miete, die für eine berechnete Nutzung der Vertragssoftware entsprechend der Preisliste von Caseware fällig gewesen wäre, an Caseware zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Caseware nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

VII. Weiterveräußerung und Weitervermietung

7.1 Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Caseware nicht berechtigt, die ihm zur Nutzung überlassene Kopie der Vertragssoftware sowie das zugehörige Benutzerhandbuch und die sonstige Dokumentation einem Dritten zu überlassen, insbesondere an Dritte zu veräußern, zu vermieten oder zu verleihen.

7.2 Der unselbständige Gebrauch der Vertragssoftware durch Dritte, die hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung dem Willen des Kunden unterworfen sind, also insbesondere durch Arbeitnehmer des Kunden, ist zulässig. Das Verbot der gleichzeitigen, mehrfachen Nutzung gemäß Ziffer 5.2 bzw. 5.3 bleibt hiervon unberührt.

VIII. Verwendung von Softwareschutzmechanismen

8.1 Die Vertragssoftware wird mit einem technischen Schutzmechanismus z. B. in der Form eines „Hardwaredongles“ oder einer elektronischen Lizenzkontrolle ausgeliefert.

8.2 Hat der Dongle eine Funktionsstörung, kann der Kunde gegen Übersendung des defekten Dongles einen Ersatz-Dongle bei Caseware anfordern. Im Falle des Diebstahls oder des sonstigen Verlustes des Dongles steht dem Kunden das Recht auf eine Ersatzlieferung nicht zu.

8.3 Die Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen verletzt die Rechte von Caseware und ist zudem unter Umständen auch strafbar. Insbesondere die Entfernung und/oder Umgehung der

Softwareschutz-Programmroutine ist unzulässig. Nur wenn der Softwareschutz die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert und Caseware trotz einer entsprechenden Mitteilung des Kunden unter genauer Beschreibung der aufgetretenen Störung die Störung nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigen kann oder will, darf der Softwareschutz zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Vertragssoftware entfernt oder umgangen werden. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit der Vertragssoftware durch den Softwareschutz trägt der Kunde die Beweislast.

IX. Mitwirkungs- und Obhutspflichten des Kunden

9.1 In der Auftragsbestätigung bzw. im Benutzerhandbuch der Vertragssoftware ist die für einen ordnungsgemäßen und fehlerfreien Betrieb der Vertragssoftware vorausgesetzte Hardware- und Software-Umgebung (Mindest-Taktfrequenz des Prozessors, Speicherplatz, Betriebssystem etc.) verbindlich festgehalten. Es ist Sache des Kunden, rechtzeitig für eine geeignete Hard- und Software-Umgebung zu sorgen.

9.2 Der Kunde ist vor Inbetriebnahme der Vertragssoftware dazu angehalten, alle Funktionen der Vertragssoftware unter der kundenseitigen Hard- und Software-Umgebung zu testen. Ebenso hat der Kunde die Mängelfreiheit der Datenträger, Benutzerhandbücher und der sonstigen Dokumentation bei Übergabe zu untersuchen. Werden vom Kunden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich Caseware mitzuteilen. Der Kunde wird hierbei alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung der Störung erforderlichen Informationen an Caseware weiterleiten.

9.3 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff auf die Vertragssoftware sowie die Benutzerhandbücher bzw. sonstige Dokumentationen durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Der Kunde wird die gelieferten Originaldatenträger sowie die Datenträger mit den von ihm vertragsgemäß hergestellten Kopien an einem sicheren Ort verwahren. Er wird außerdem seine Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die die Vertragssoftware entsprechend den Bestimmungen dieser AGB-Softwaremiet nutzen, nachdrücklich auf die Einhaltung dieser AGB-Softwaremiet und der Bestimmungen der Urheberrechte hinweisen.

X. Gewährleistung

10.1 Caseware gewährleistet, dass die Vertragssoftware bei vertragsgemäßem Einsatz ihrer Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit der Vertragssoftware für den vertraglich vereinbarten Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigen. Unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung gelten nicht als Mangel.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Fehler Caseware unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei auch anzugeben und zu beschreiben, wie sich der Mangel jeweils äußert, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen er auftritt.

10.3 Bei Mängeln des Benutzerhandbuchs bzw. der sonstigen Dokumentation leistet Caseware Gewährleistung dahingehend, dem Kunden mitzuteilen, wie die fehlerhaften Passagen richtig lauten müssten.

10.4 Caseware wird den vom Kunden ordnungsgemäß gemeldeten Mängel im Wege der Nacherfüllung, d. h. durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, beseitigen. Das Wahlrecht, auf welche Art und Weise im Wege der Nacherfüllung ein Mangel beseitigt wird, liegt zunächst bei Caseware. Das Recht von Caseware, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, ist Caseware berechtigt, zur Mängelbeseitigung dem Kunden eine neue Version der Vertragssoftware (z. B. „Update“, „Wartungs-Release/Patch“) zu überlassen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt. Der Kunde darf eine Mietminderung nicht durch Abzug von der vereinbarten Miete durchsetzen; es sei denn das Minderungsrecht ist unbestritten oder gerichtlich festgestellt. Das Recht zur Minderung erstreckt sich nur auf die jeweils mangelhafte Funktionalität der Vertragssoftware.

10.5 Caseware ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn Fehler der Vertragssoftware nach Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen, nach Installations- und Bedienungsfehlern, soweit diese nicht auf Mängeln des Benutzerhandbuchs beruhen, nach Eingriffen in die Vertragssoftware, wie Veränderung, Anpassungen, Verbindungen mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Fehler bereits bei der Übergabe der Vertragssoftware vorlagen oder mit vorstehend genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen. Vorstehendes gilt

Vertragsbedingungen der CaseWare Germany GmbH für die Vermietung von Software („AGB-Softwaremietete“)

nicht, wenn der Kunde zu Änderungen der Vertragssoftware, insbesondere bei Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts von Mängeln nach § 536 a Absatz 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert werden.

XI. Haftung

11.1 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters nach § 536 a Abs. 1 BGB für bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandene Fehler der Vertragssoftware wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11.2 Im Übrigen findet die Haftungsregelung in Ziffer VII. der AGB-Allgemein Anwendung.

XII. Mietdauer, Vertragsbeendigung

12.1 Soweit in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes geregelt ist, beginnt der jeweilige Softwaremietvertrag mit dessen Abschluss.

12.2 Der Softwaremietvertrag hat eine Laufzeit bis zum Ende des auf den Vertragsschluss folgenden Jahres und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der ursprünglichen bzw. der jeweils verlängerten Vertragsfrist gekündigt wird.

12.3 Daneben hat jeder Vertragspartner das Recht, den Softwaremietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht weiter zumutbar ist. Eine Kündigung des Kunden wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist erst zulässig, wenn Caseware ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese als fehlgeschlagen anzusehen ist. Caseware kann insbesondere dann fristlos und außerordentlich kündigen, wenn der Kunde Raubkopien der Vertragssoftware fertigt, die Vertragssoftware unbefugt weitergibt, den Zugriff Unbefugter nicht verhindert, die Vertragssoftware unberechtigt dekompiert, mit mehr als zwei monatlichen Mietzahlungen im Zahlungsverzug ist oder die Vertragssoftware trotz einer Abmahnung fortgesetzt vertragswidrig gebraucht.

12.4 Die Kündigung des jeweiligen Softwaremietvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform mit postalischem Anschreiben. Die telekommunikative bzw. die elektronische Übermittlung der Kündigungserklärung (wie z. B. per Telefax oder E-Mail) reicht für die Einhaltung des vorstehenden Schriftformerfordernisses nicht aus.

XIII. Rückgabepflichten von Vertragssoftware, Dongle

13.1 Bei Beendigung des Softwaremietvertrages ist der Kunde zur Rückgabe der Vertragssoftware auf dem Originaldatenträger einschließlich des Benutzerhandbuchs und der sonstigen Dokumentation an Caseware verpflichtet. Diese Rückgabe hat für Caseware kostenfrei zu erfolgen. Gegebenenfalls erstellte Kopien der Vertragssoftware sind ebenfalls an Caseware herauszugeben bzw. zu löschen, falls eine Herausgabe nicht möglich ist. Der Kunde wird Caseware die Löschungen nach deren Durchführung schriftlich bestätigen.

13.2 Caseware kann statt der Rückgabe auch die Löschung der überlassenen Vertragssoftware und sämtlicher Kopien davon sowie die Vernichtung des überlassenen Benutzerhandbuchs und der sonstigen Dokumentation verlangen, was Caseware dem Kunden ausdrücklich und schriftlich mitteilen wird. Der Kunde wird Caseware die Löschung bzw. Vernichtung nach deren Durchführung schriftlich bestätigen.

13.3 Der Kunde ist verpflichtet, den mit der Vertragssoftware ausgelieferten Dongle spätestens fünf (5) Werktagen nach Beendigung des Softwaremietvertrages an Caseware zurückzugeben. Eine Versendung des Dongles per Post hat zwingend per Einschreiben zu erfolgen.

13.4 Der Kunde darf nach Beendigung des Softwaremietvertrages die Vertragssoftware und/oder den überlassenen Lizenzschlüssel oder Dongle in keiner Weise weiter benutzen.

XIV. Kostenfreie Überlassung von Softwareprogrammen

14.1 Soweit Caseware dem Kunden Softwareprogramme kostenfrei zur Nutzung überlässt (nachfolgend „Freeware“), gelten hierfür die Regelungen dieser Ziffer XIV. Ferner gelten diese Regelungen entsprechend für die Überlassung neuer Programmversionen der Freeware (z. B. Patches, Bugfixes, Updates, Upgrades etc.) sowie für die auf der Caseware Homepage ggf. zum Download zur Verfügung gestellte Benutzerdokumentation der Freeware.

14.2 Caseware überlässt dem Kunden die Freeware in maschinenlesbarer Form (Objektcode) zusammen mit einem elektronischem Benutzerhandbuch sowie – falls vorhanden – sonstiger Dokumentation (z. B. Bedienungsanweisung, Hilfedateien, sonstige technische Informationen und Unterlagen). Die Überlassung der

Freeware sowie der zugehörigen Benutzerdokumentation erfolgt nach Wahl von Caseware durch Datenfernübertragung („Download“) oder durch Überlassung eines Datenträgers. Über die kostenfreie Überlassung der Freeware hinausgehende Leistungen, z. B. Support- und Wartungsleistungen, werden von Caseware für die Freeware nicht geschuldet.

14.3 Im Benutzerhandbuch bzw. der sonstigen Dokumentation der Freeware ist im Einzelnen beschrieben, welche Funktionen und Leistungen durch die Freeware bei vertragsgemäßer Nutzung erzielt werden können („Leistungsbeschreibung“). Für die vereinbarte Beschaffenheit der Freeware sowie die bestimmungsgemäße Verwendung ist insoweit allein die jeweilige Leistungsbeschreibung maßgeblich. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung gelten keine Beschaffenheitsangabe der Vertragssoftware dar.

14.4 Der Kunde erhält von Caseware das nicht-ausschließliche, zeitlich unbegrenzte Recht eingeräumt, die im Objektcode gelieferte Freeware in dem in diesen Vertragsbedingungen festgelegten Umfang zu nutzen.

14.5 Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Caseware nicht berechtigt, die ihm zur Nutzung überlassene Kopie der Freeware sowie das zugehörige Benutzerhandbuch und die sonstige Dokumentation einem Dritten zur Nutzung zu überlassen und diese an Dritte zu veräußern, zu vermieten oder zu verleihen. Insbesondere ist dem Kunden jede kostenpflichtige Überlassung der Freeware an Dritte nicht gestattet, z. B. im Wege des sogenannten „Application Service Providing (ASP)“ oder des „Software as a Service (SaaS)“. Im Übrigen gelten die vorstehenden Nutzungsbestimmungen für die Vertragssoftware in Ziffer 5.2, 5.3 und Ziffer XI. für die Nutzung der Freeware entsprechend.

14.6 Im Zusammenhang mit der Überlassung von Freeware haftet Caseware nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

14.7 Für Sach- und Rechtsmängel der Freeware haftet Caseware nur, wenn Caseware dem Kunden einen Sach- und/oder Rechtsmangel der Freeware arglistig verschwiegen hat. Eine darüberhinausgehende Haftung oder Gewährleistung für die Sach- und Rechtsmangelfreiheit der Freeware ist ausgeschlossen.

14.8 Soweit in dieser Ziffer XIV. keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Regelungen der AGB-Allgemein für die Überlassung von Freeware entsprechend.

XV. Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Soweit nicht in diesen AGB-Softwaremietete etwas anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CaseWare Germany GmbH („AGB-Allgemein“).